



Bielefeld

**Herausforderungen des
Bundesteilhabegesetzes
(BTHG)**

**Psychiatriebeirat
22. Mai 2019**

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

01.01.2020: 3. Reformstufe des BTHG

- Inkrafttreten des Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe)
- Neuregelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
- Trennung der Leistungen in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII:

- Landschaftsverbände sind Träger der Eingliederungshilfe (Fachleistung)
- Kreise und kreisfreien Städte bleiben Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von der Einschulung bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulbildung, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben
- Existenzsichernde Leistungen werden – unabhängig von der Wohnform – von den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreien Städte) erbracht

Die wesentlichen Veränderungen:

- Landschaftsverbände sind neu zuständig für
 - sämtliche Leistungen der EGH für Erwachsene (auch Ü 65 und in Herkunftsfamilie) sowie
 - die Frühförderung
- Örtliche Träger bleiben im Übrigen zuständig für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulbildung, insbesondere Schulbegleitung/-assistenz
- Existenzsichernde Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen sind nicht mehr Teil der EGH, sondern werden künftig von den örtlichen Trägern erbracht

Dies hat zur Folge, dass zum 01.01.2020

- Fälle der Eingliederungshilfe, die bisher von den Kommunen bearbeitet wurden, an die Landschaftsverbände übergehen (Ausnahme: Delegation)
- Existenzsichernde Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bisher von den Landschaftsverbänden bearbeitet wurden, an die Kommunen übergehen

- LWL und Stadt Bielefeld arbeiten aktuell mit Hochdruck an der Vorbereitung des reibungslosen und rechtzeitigen Fallüberganges in beide Richtungen
- Leistungsberechtigte und Betreuer*innen werden schriftlich und in Veranstaltungen informiert
- Gemeinsames Ziel: keine Leistungsunterbrechungen!!

Fallübergang: Stadt Bielefeld → LWL

- Übergang der Eingliederungshilfefälle im Wege des Datenaustausches geplant.
- Bewilligung von Eingliederungsleistungen durch das Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt erfolgen vereinbarungsgemäß über den 31. Dezember 2019 hinaus

Der LWL beabsichtigt, die von den Kommunen bewilligten Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 fortzusetzen.

Fallübergang: LWL → Stadt Bielefeld

- Datenübergabe auch für die existenzsichernden Leistungen
- Leistungsberechtigte müssen Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen und aktuelle Angaben machen, v.a. Bankverbindung und Miete
- In Bielefeld sind rund 1.000 Personen betroffen
- Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt
- Neue Bedarfssystematik im SGB XII für Menschen, die bisher in einer stationären Einrichtung (künftig: besondere Wohnform) der Behindertenhilfe gewohnt haben

Existenzsichernde Leistungen sind entweder „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

- Regelbedarf – Stufe 2 derzeit 382 Euro
- ggf. Mehrbedarfe
- Kosten der Unterkunft
begrenzt auf 125 % der durchschnittliche angemessene „Warmmiete“ für einen Einpersonenhaushalt in Bielefeld und umfassen auch
 - Möblierungszuschlag
 - Wohn-und Wohnnebenkosten
 - Strom, Instandhaltungskosten, Haushaltsgroßgeräte
 - Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen

Noch offene Punkte:

- Landesrahmenvertrag nach SGB IX:
 - Wird noch verhandelt; schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung in den stationären Wohneinrichtungen
 - Setzt gültige Übergangsregelungen für die Weitergewährung von Eingliederungshilfen
- Kooperationsvereinbarung LWL – Stadt Bielefeld
- Heranziehungssatzung des LWL:
 - Bestimmt die Eingliederungsleistungen, die für den Landschaftsverband durch den örtlichen Sozialhilfeträger wahrzunehmen sind. Der LWL erstattet der Kommune die entsprechenden Leistungsaufwendungen

Ausblick

Vorrangiges Ziel bei allen Aktivitäten:

- Niemand soll durch die Umstellung benachteiligt werden
- Existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfen werden nahtlos über 1. Januar 2020 gewährt
- Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe haben trotz Systemwechsel Planungs- und Finanzierungssicherheit
- Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, Leistungserbringer, Angehörige und Betreuer werden über die anstehenden Veränderungen fortlaufend informiert und bei der Systemumstellung unterstützt

**W
BI**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**